

aber noch war der altkirchliche Grundsatz von der Unabänderlichkeit der *Canones* zu tief gewurzelt, als dass die bald mehr bald weniger weit gehenden Ansprüche in ein festes Grundgesetz der Kirche umgebildet werden konnten. Die Tendenz äusserte sich erst noch blos negativ und abwehrend. Durch die Concilien sei der Kirche von Rom kein Gesetz vorgeschrieben, in den Beschlüssen derselben sei die Autorität des römischen Bischofs ausgenommen, schrieb Paschal II.¹ Erst Gratian that den bedeutungsvollen Schritt und legte der Autorität der römischen Kirche die positive Wirkung bei, sowohl *Canones* als *Decrete* aufzuheben und Entgegengesetztes dafür an die Stelle zu setzen. Erst die Anwendung juristischer Methode auf die Kirchenvorschriften und die Vertrautheit mit dem ausgeprägten Gesetzesbegriffe des Justinian'schen Rechtes² hatte das alte Kirchenprincip zurückzudrängen und an die Stelle des *Canon* die Herrschaft des Gesetzes zu bringen vermocht.

Fassen wir nun das Endergebniss dieser Untersuchungen zusammen, so ist es folgendes. Der päpstliche Stuhl hat mit Aufnahme der Formel: *salva sedis apostolicae auctoritate* in die Privilegien wesentlich einen Lehrbegriff der Schule von Bologna adoptirt. Magister Gratian hatte den Grundgedanken den römischen Rechtsquellen über die gesetzgebende Gewalt des *Princeps* entlehnt, die Formulirung aber nach Art *Pseudo-Isidor's* vorgenommen. Von jenem Augenblick an war zwischen Schule und Papstthum der Bund geschlossen, aus dem das *Ius canonicum* hervorgegangen ist.

¹ C. 4. X. de electione I., 6, *quum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sint et robor acceperint et in eorum statutis Romani pontificis patenter excipiatur auctoritas*. Wie aber die Fortsetzung zeigt, begründet Paschal II. diese Ausname in den Concilienschlüssen nur durch den Beschluss in der 16. Sitzung des Concils von Chalcedon, dass *secundum canones* vor allem dem Erzbischofe von Altrom der vorzüglichste Ehrenrang des *Primates* erhalten bleibe.

² S. Bernardi, de consecratione (an Eugen III.) l. I. c. 4.: *Quotidie per strepunt in palatio leges, sed Justiniani non Domini*. Dazu, dass das *Decretum Gratiani* sobald nach seinem Erscheinen in der päpstlichen Kanzlei bekannt wurde, mag der Umstand beigetragen haben, dass der Kanzler Gerard (später Lucius II.) unter der Regierung Coelestin II. aus Bologna gebürtig war. Watterich, *Vitae pontificum*. II. p. 278, 279.